

Maßnahme Nr. 10: Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen (art. 33, 4.)

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

- | | |
|---|---|
| 1. <u>Titel der Maßnahme:</u> | Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen |
| 2. <u>Schwerpunkt:</u> | Nr.2 |
| 3. <u>Dauer:</u> | 7 Jahre (2000 – 2006) |
| 4. <u>Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen:</u> | 1.013.000 EURO |
| 5. <u>Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen Ziel 2:</u> | 811.000 EURO |
| 6. <u>Öffentliche Gesamtkosten:</u> | 810.000 EURO, entspricht 80% der Gesamtkosten |
| 7. <u>Kofinanzierung durch die Europäischen Union:</u> | 300.000 EURO, entspricht 29,6% der Gesamtkosten |
| 8. <u>Zusätzliche staatliche Beihilfe:</u> | 150.000 EURO |
| 9. <u>Betroffener Fonds:</u> | EAGFL- Garantie |
| 10. <u>Verantwortliche Behörde:</u> | Autonome Provinz Bozen |
| 11. <u>Für die Maßnahme Verantwortliches Amt:</u> | Amt für Viehzucht |
| 12. <u>Endbegünstigte der Maßnahme:</u> | Private oder zusammengeschlossene landwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Unternehmer gemäß Gesetz Nr. 590 vom 26.05.1965, Art. 31. |
-
- | | |
|-------------------------------|---|
| 13. <u>Ziel der Maßnahme:</u> | Förderung der Entwicklung und Herstellung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen. |
|-------------------------------|---|
-
- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. <u>Kennzahlen der Maßnahme:</u> | Anzahl Studien: 8
Anzahl begünstigter Betriebe: 200 |
|------------------------------------|--|

⇒ *Synthetische Beschreibung des Sektors:*

Die Maßnahme begünstigt hauptsächlich die viehhaltenden Betriebe im Berggebiet. Die rund 11.000 viehhaltenden Betriebe sind über das ganze Gebiet der Autonomen Provinz Bozen verteilt und befinden sich auf einer Meereshöhe zwischen 500 und 1.800 m. Die Betriebsfläche beträgt durchschnittlich 25 ha, in der Regel werden 15 Stück Rindvieh gehalten. Die landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt im Schnitt 11 ha. Aufgrund dieser Kleinstruktur kann nur ein bescheidenes landwirtschaftliches Einkommen erwirtschaftet werden (im Schnitt der letzten Jahre 20 Mo. Lire pro Betrieb). Dieses reicht nicht aus, die Bedürfnisse der bäuerlichen Familie abzudecken. Daher nimmt die Zahl der Vollerwerbsbetriebe stetig ab. Zur Zeit werden 35 % der Betriebe im Vollerwerb geführt, 65 % der Betriebsleiter müssen bereits heute einer zweiten Tätigkeit nachgehen, um die Familie erhalten zu können.

Es muss unbedingt vermieden werden, dass landwirtschaftliche Betriebe im Berggebiet aufgelassen werden und es zu einer Abwanderung kommt. Deshalb ist es von größter Wichtigkeit, der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen eine verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen.

Es muss getrachtet werden, eine bessere Wertschöpfung für landwirtschaftliche Qualitätsprodukte zu erzielen und diese langfristig abzusichern.

Durch die Schaffung von neuen Beschäftigungsmöglichkeiten in landwirtschaftsnahen Bereichen eröffnen sich den Bäuerinnen neue Einkommensquellen in der Landwirtschaft.

⇒ *Synthetische Analyse des Sektors:*

Die Berglandwirtschaft in der Provinz Bozen ist durch sehr kleine Betriebsstrukturen gekennzeichnet. Aufgrund dieser Kleinstruktur der Betriebe ist es für die Bauern schwierig, ein angemessenes Einkommen aus der Viehwirtschaft zu erzielen. Um diese Situation zu verbessern bieten sich zwei Möglichkeiten an:

a) Strukturereinigung, um ausreichend große Betriebe zu schaffen:

Der Strukturereinigung sind im Berggebiet enge Grenzen gesetzt, wenn trotzdem die Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche aufrecht erhalten werden soll. Die Geländebeschaffenheit lässt vielfach die Schaffung von großen Betriebseinheiten nicht zu. Würde einzig allein dieser Weg beschritten, so würden nur mehr maschinell bearbeitbare Flächen bewirtschaftet. Die Folgen wären:

- Verödung und Verwilderung ganzer Landstriche
- Negative Auswirkungen auf den Fremdenverkehr in diesen Gebieten
- Verlust von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehr

- Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte

b) Schaffung von Einkommenskombinationen in der Landwirtschaft (Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten, Beschäftigungsmöglichkeiten in landwirtschaftsnahen Bereichen)

Die Schaffung von zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten bringt folgende Vorteile mit sich:

- Die Weiterbildung von Randzonen und kleinen landwirtschaftlichen Betrieben ist gesichert

- Die Kulturlandschaft in ihrer heutigen Form wird erhalten
- Der Bauer ist nicht gezwungen, einer außer-landwirtschaftlichen Arbeit nachzugehen
- Neue Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bäuerinnen werden geschaffen
- Stärkung der lokalen Wirtschaft

⇒ *Ziele der Maßnahme:*

Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten, um die Veredelungsgrad der landwirtschaftlichen Produkte zu erhöhen und dadurch eine bessere Wertschöpfung für die beteiligten Landwirte zu erreichen.

Die Maßnahme zielt darauf hin, den Qualitätsstandard der Produkte zu verbessern und neue Marktnischen durch die Entwicklung und Herstellung von neuen Qualitätsprodukten, deren Rohstoffe aus der Landwirtschaft stammen, zu erobern. Dadurch können neue Einkommensmöglichkeiten und neue Arbeitsplätze in der Landwirtschaft geschaffen werden.

Um den Erfolg der Produkte abzusichern, müssen eigene Vermarktungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden.

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme*

Die Maßnahme hat eine Dauer von 7 Jahren und hat Investitionen und Aufwendungen im Rahmen von Projekten zum Gegenstand, welche nicht über die Maßnahme 1 (Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben) sowie Maßnahme 6 (Verarbeitung und Vermarktung) gefördert werden.

Inbesondere sollen gefördert werden:

- a) die Sicherung und Verbesserung der Erzeugung, der Be- und Verarbeitung sowie der Vermarktung und der Qualitätssicherung landwirtschaftlicher Produkte
- b) die Erlangung von Qualitätsmarken gemäß EG Verordnung Nr. 2081/92 und 2082/92
- c) Anpassung des Angebotes von landwirtschaftlichen Produkten auf die Nachfrage des Marktes
- d) Anregung der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen

⇒ *Art der vorgesehenen Investitionen:*

1. Aufwendungen für die Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten:
 - a) Verwirklichung von Marktanalysen
 - b) Die Entwicklung von Produkten und Qualitätsmarken
 - c) Erlangung der Anerkennung von Qualitätsmarken gemäß EG Verordnung Nr. 2081/92 und Nr. 2082/92 bzw. für biologische Produkte gemäß EG-Verordnung Nr. 2092/91 und Nr. 1804/99
 - d) Aufwendungen für die Aneignung von technischem Fachwissen und für Beratungsleistungen, sofern diese direkt mit der Projektumsetzung im Zusammenhang stehen
 - e) Qualitätskontrollen im Rahmen dieser Maßnahme
 - f) Die Vermarktung von regionalen und zertifizierten Produkten
2. Betriebliche Investitionen, sofern diese für die Verwirklichung der Zielsetzungen der Maßnahme notwendig sind (bauliche Maßnahmen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte) und nicht über die Maßnahmen 1 und 6 finanzierbar sind.
 Betriebliche Förderungen, welche nicht in ein Projekt integriert sind, sind ausschließlich über die Maßnahme 1 finanzierbar. Diese werden von Fall zu Fall zur Finanzierung zugelassen, sofern sie der Umsetzung der Zielsetzungen dieser Maßnahme dienen und in Hinsicht auf ihre Innovation als Pilotprojekt bezeichnet werden können. Auf jeden Fall wird der Beitragsprozentsatz nicht anders sein, als für analoge Investitionen gemäß Maßnahme 1 oder Maßnahme 6 vorgesehen ist. Die Investitionsbeihilfen werden jedenfalls innerhalb des Zeitraumes, welcher nach dem gemeinschaftlichen Prinzip des *de minimis* vorgesehen ist, ausbezahlt.

Die Vermarktungsprogramme können für einen Zeitraum von 5 Jahren finanziert werden.

⇒ *Endbegünstigte der Maßnahme:*

- Landwirtschaftliche Unternehmer gemäß Art. 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Landwirtschaftlicher Unternehmer ist, wer eine direkte Tätigkeit ausübt, welche auf die Bewirtschaftung des Bodens, des Waldes, der Viehzucht und damit zusammenhängender Tätigkeiten ausgerichtet ist.
- Physische Personen, Eigentümer oder Pächter, welche die Bedingungen des Gesetzes 203/82, Art. 16 und 17 erfüllen oder auch Halbpächter und mit dem Betriebsleiter zusammenarbeitende **coloni**, Erbpächter und Fruchtnießer
- Zusammengeschlossene Eigentümer, Fruchtnießer und selbstbewirtschaftende Pächter
- Personengesellschaften, welche direkt landwirtschaftliche Betriebe führen, deren Eigentümer sie sind oder über welche sie verfügen.

⇒ *Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme:*

Die Maßnahme ermöglicht den Lebensstandard der ländlichen Bevölkerung zu verbessern und so eine Abwanderung aus dem Berggebiet zu verhindern. Weiter werden damit neue Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bäuerinnen geschaffen.

⇒ *Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt:*

Die Maßnahme soll die Abwanderung aus den Berggebieten verhindern und damit die Bewirtschaftung der Kulturlandschaft aufrechterhalten. Damit werden auch die Folgen der Nichtbewirtschaftung verhindert.

⇒ *Vorhergesehener Prozentsatz der Finanzierung (der Prozentsatz bezieht sich auf die anerkannten Kosten):*

60% auf Werbemaßnahmen (für Produkte mit dem Qualitätsmarkenzeichen gemäß EG-Ver. Nr. 2081/92 und Nr. 2082/92)

80% auf Aufwendungen für die Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten

40% auf den Ankauf von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen

50% auf bauliche Investitionen im Berggebiet

Die Investitionsbeihilfen werden jedenfalls innerhalb des Zeitraumes, welcher nach dem gemeinschaftlichen Prinzip des *de minimis* vorgesehen ist, ausbezahlt.

Für die betreffende Maßnahme sind außerdem Beihilfen, welche von der Autonomen Provinz Bozen mit Eigenmitteln finanziert werden, vorgesehen (siehe Punkt XII, staatliche Ergänzungsbeihilfen)

⇒ *Voraussetzungen für den Erhalt einer Finanzierung*

Die Unterstützung wird landwirtschaftlichen Betrieben gewährt:

- Welche Rentabilität aufweisen
- Welche die Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz respektieren
- Deren Betriebsleiter ein angemessenes Fachwissen und Erfahrung besitzt; eine 3-jährige Erfahrung im Bereich der Landwirtschaft muss mindestens gegeben sein

Es werden keine Investitionen unterstützt, welche eine Steigerung der Produktion von landwirtschaftlichen Produkten zum Ziel haben, welche auf dem Markt keinen Absatz finden.

⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet:*

Die Maßnahme wird auf dem ganzen Provinzgebiet angewandt, wobei ein Teil der vorgesehenen Finanzmittel für neue Ziel 2-Gebiete reserviert wird.

⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*

Verantwortliche Verwaltungsstruktur der Maßnahme:

Das Amt für Viehzucht der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen ist als Verwaltungsstruktur für die Umsetzung der Maßnahme verantwortlich.

Information und Werbung:

Es ist Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, die potentiellen Nutznießer zu informieren und anzuwerben. Außerdem bestehen noch weitere Informationsquellen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Abteilung Landwirtschaft und Forst veröffentlicht jedes Jahr den „Agrar- und Forstbericht“, der sämtliche Tätigkeiten des vorhergehenden Jahres aller einzelnen Ämter der beiden Abteilungen illustriert. Überdies werden in periodischem Abstand seitens der öffentlichen Verwaltung verschiedene Publikationen herausgegeben: z.B. die Broschüre, die die Tätigkeit der Abteilung Landwirtschaft beschreibt und die anlässlich der „Landwirtschaftsmesse Bozen“ im Jahre 1997 veröffentlicht wurde.

Weiteres findet man im Internet eine Homepage der Autonomen Provinz Bozen, die spezifische Angaben zu den Tätigkeiten der verschiedenen Abteilungen, darunter die Abteilung Landwirtschaft, beinhaltet.

Schalterdienst:

Die Tätigkeit des für die Maßnahme verantwortlichen Amtes stützt sich auf die Annahme und Überprüfung der Beitragsgesuche, die von den Begünstigten bei der Autonomen Provinz Bozen eingereicht werden.

Vor dem offiziellen Erhalt der Anfragen um Beitragshilfe für Ausarbeitungsprojekte, werden mit jedem Antragsteller rechtzeitig die wichtigsten Einheiten der Projekte, die Art der vorgesehenen Arbeiten (Anlagen) und die Spesen laut Kostenvoranschlag abgeklärt.

Einleitend und in kurzer Zeit wird die Annehmbarkeit der einzelnen Projekte auf Grund der Auswahlkriterien des genehmigten Ausführungsprogramms der EU überprüft. Anschließend werden die angenommenen Projekte auf die Verfügbarkeit der notwendigen Genehmigung und das Vorhandensein aller für die Genehmigung der Finanzierung erforderlichen Dokumente kontrolliert. Infolge der Ergebnisse der Projektstudien wird mit dem Nutznießer ein Ausführungskalender erstellt, der voraussichtliche Daten für

Arbeitsanfang und –ende, für die Genehmigung, sowie für die Kollaudierung der durchgeführten Arbeiten festlegt.

Die Finanzierung der annehmbaren Projekte hängt von ihrer generellen Annehmbarkeit, der Verfügbarkeit an Mitteln (Fonds) der Provinz in der Bilanz des laufenden oder des darauffolgenden Jahres ab; weiter in Betracht gezogen wird die Verfügbarkeit der Gemeinschaftsfonds innerhalb des O.P., die Übereinstimmung der Ausführungszeiten mit denen der vorgegebenen Ausführungszeiten des O. P. und die Kompatibilität zwischen dem vorbestimmten Endkollaudierungsdatum der Arbeiten und dem Abschlusstermin des O. P.. Die Mittel in der Bilanz der Provinz werden in Funktion der vorgesehenen Projekte für jedes Programmierungsjahr bereitgestellt. Die Finanzierungsgesuche werden im Amt protokolliert und archiviert. Falls noch Ansuchen aufliegen, für die vorübergehend keine Geldmittel zur Verfügung stehen, werden diese entweder im Rahmen des gültigen (bestehenden) O. P. mittels eventuellen Zusatzfonds, die sich durch Umschichtungen des EU-Finanzhaushaltes ergeben, oder auf Grund eines zukünftigen neuen Programms finanziert.

Annahmekriterien:

Die angeführten Auswahlkriterien, die für die Projekte angewandt und durch die Autonome Provinz Bozen genehmigt werden, sind folgende:

- vorgesehene Kriterien des Reg. (EU) Nr. 1257/99
- vorgesehene Kriterien der vorliegenden Maßnahme

Bestimmungen für die Einreichung von Projektgesuchen und Spesenbeiträge:

- Der Projektvorschlag muss mit einem Bericht, der die Ziele und die dazu verwendeten Mittel beschreibt, einem Kostenvoranschlag und einer Auflistung der miteinbezogenen Personen und Ämter ausgestattet sein. Die Studie wird nach Genehmigung des Projekts finanziert.

Bestimmungen für die Einreichung von Investierungsgesuchen:

Die Vorlage für Beitragsgesuche, im Amt erhältlich, wird von den Nutznießern ausgefüllt.

Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen (in einfacher Ausführung) sind folgende:

- von der zuständigen Gemeinde ausgestellte Baukonzession oder –ermächtigung
- das von der Gemeinde mit einem Sichtvermerk versehene Projekt
- Besitzbogen, eventuell Kopie mit ersichtlicher Kulturänderung
- Grundbuchauszug, nur erforderlich, wenn der Besitzbogen nicht auf den Eigentümer lautet
- Pachtvertrag
- Massenberechnung und Kostenvoranschlag des Technikers
- Kopie des Steuerkodexes
- Durchführungsgenehmigung durch Grundparzellen Dritter mit der Unterschrift der jeweiligen Besitzer
- Kostenvoranschläge der Firmen für den Ankauf von technischen Ausstattungen, Maschinen und Geräten

Genehmigungsablauf der einzelnen Projekte:

Voruntersuchung der einzelnen Projekte

Die Voruntersuchung wird von einem Techniker des Amtes durchgeführt. Dieser überprüft sofort die Unterlagen des Projektes und fordert eventuell fehlende Dokumente an. Die Studien und Arbeiten können nach Einreichung des Gesuches um Beitrag und dessen Annahme beginnen.

Es wird kontrolliert und festgestellt:

- die Richtigkeit der Unterlagen
- die Übereinstimmung der Einheitspreise des Kostenvoranschlags mit der gültigen offiziellen Preisliste der Provinz
- die Übereinstimmung der vorgesehenen Spesen laut Kostenvoranschlag pro Maßeinheit. Für Neubauten werden die Preise in m² bzw. m³ angegeben.

Der Techniker verfasst einen Voruntersuchungsbericht für die Technische Kommission der Autonomen Provinz Bozen (laut L.G. Nr.23/1993), wenn der Kostenvoranschlag 500 Millionen überschreitet: wenn die Ausgaben als angemessen befunden werden, wird die Genehmigung zum Beitrag gegeben, andernfalls nicht. Die Technische Kommission genehmigt das Projekt hinsichtlich des technisch-ökonomischen Aspektes und erstellt für jedes dieser Projekte ein Gutachten.

Die Beitragsgesuche mit einem Kostenvoranschlag unter 500 Millionen werden nicht von der Technischen Kommission überprüft.

Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluss des Landesausschusses:

Die anerkannten Kosten und der entsprechende Beitrag werden vom Landesausschuss durch eigenen Beschluss genehmigt. Darin werden der Nutznießer, das Projekt (versehen mit einem speziellen Kodex, der dessen Art kennzeichnet), die genehmigten Kosten, der verpflichtete Verlustbeitrag und der angewandte Prozentsatz des Beitrags genau angegeben.

Die Autonome Provinz Bozen liquidiert die Eigenquote, die Anteile der E.U. und des Staates auf Grund der gültigen Bestimmungen, mit besonderer Bezugnahme auf die Modalitäten, die vom Reg. (EU) Nr.1663/95 vorgesehen sind. Im Beschluss wird die Zeitspanne zur Ausführung der Arbeiten festgelegt, die vom Nutznießer einzuhalten sind.

Mitteilung an den Nutznießer:

Nach Genehmigung des Projektes wird der Nutznießer schriftlich über die ihm zugesprochene Finanzierung benachrichtigt; außerdem wird darin der Beendigungstermin der Arbeiten mitgeteilt.

Teil- und/oder Endliquidierung:

Während oder nach Ausführung der Arbeiten stellt der Nutznießer Antrag, mit Vorlage der entsprechend vorgeschriebenen Dokumentierung, auf eine Teil- oder Endüberprüfung. Demzufolge stellt ein Techniker den Stand der Durchführungen hinsichtlich der im Projekt vorgesehenen Vorhaben fest.

Auflistung der vorgeschriebenen Dokumente für die Überprüfung des Baufortschrittes oder des Abschlusses der Arbeiten:

- schriftlicher Überprüfungsantrag seitens des Nutznießers, mit Angabe der Bankkontonummer
- Studienbericht
- Teil oder Endabrechnung des Technikers
- ordnungsgemäß saldierte Rechnungen bezüglich der technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten, die anhand der Kostenvoranschläge der Firmen finanziert worden sind
- Kopie des Steuerkodexes, wenn nicht schon bei Gesuchsantrag beigelegt

Detaillierte Beschreibung der Kontrollmethoden:

- Verwaltungskontrollen:

Es wird die Exaktheit der von der Provinz liquidierten Beitragsbeträge überprüft

- technische Kontrollen:

- Das genehmigte Projekt wird mit den effektiv realisierten Arbeiten verglichen. Anschließend verfasst der Techniker der Provinz ein Überprüfungsprotokoll und es wird das Zahlungsmandat erlassen, mit welchem die Auszahlung des Beitrages über die für die Autonome Provinz Bozen anerkannten Zahlstelle.